

M. und Ew. K. H. die am Schlusse des allerhöchsten Decrets vom 10. August d. J. ihr zu Theil gewordene huldvolle Erwiederung und Zusicherung. Unbefangenen Sinnes hinblickend auf ihre durch die bestehende Verfassung ihr angewiesene gesonderte, und eben dadurch für die Verhandlungen auf den bisherigen Landtagen Sachsens nur wenig wirksame Stellung, welche die Universität von aller gemeinschaftlichen Verhandlung mit ihren geliebten Mitständen von Ritterschaft und Städten gänzlich ausschloß, konnte sie nicht erwarten, daß diejenigen ihrer Vorschläge die Verfassung selbst betreffend, welche von den ihrer Mitstände im Wesentlichen abwichen und, in Folge des ebenbemerkten Verhältnisses, gar nicht den Stoff einer gemeinsamen Berathung darboten hatten, bei der endlichen Zusammenstellung der neuen Verfassungsurkunde Eingang und Gehör finden würden. Nichts destoweniger mußte die Universität, eingedenk der durch ihre Miteinberufung ihr obliegenden Pflicht, dieser nach Kräften zu gnügen suchen. Sie that es, indem sie ihrer Seits die Aufnahme mehrerer nähern Bestimmungen in die Verfassungsurkunde selbst, vorzüglich über die künftige Handhabung der Pressfreiheit und Censur, über Patrimonialgerichtsbarkeit, Feudalität und Immunität, über Cultus und Parität, ingleichen über die Stellung und Ausstattung der vaterländischen Unterrichtsanstalten mit Inbegriff der Universität, in Anregung und Antrag brachte, auch dabei über diese, nicht erst für eine weitentfernte noch ungewisse Zukunft, sondern schon für die nächste Gegenwart sehr einflußreichen Wendepunkte des Staatslebens ihre Ansichten mit freimüthiger Bescheidenheit aussprach. Das wird auch künftig ihr Beruf und ihre Pflicht bleiben. Im Laufe des gegenwärtigen Landtags ist durch Ew. K. M. und Ew. K. H. landesväterliche Milde und erhabene Umsicht, so wie durch das, der vielfach tief verwickelten Verhältnisse ungeachtet, dennoch erlangte Einverständnis der gesammten getreuen Stände das schwierige Hauptwerk glücklich vollendet, und die neue zeitgemäßere Ordnung des öffentlichen Lebens begründet. Unter dem Schutze dieser Ordnung wird, wenn bei dem nächst bevorstehenden Landtage die erwählten Vertreter des Volks von neuem um den Thron Ew. K. M. und Ew. K. H. sich versammeln, das jetzt begonnene Werk, gemäß der von Allerhöchst- und Höchstdenenselben wiederholt ausgesprochenen Absicht und Willensmeinung, zum gemeinen Besten und zur thunlichsten Beförderung des Wohlstandes aller Klassen des Volks, allmählig weiter fortgeführt werden könne. Es wird unter solchen die Zukunft erhellenden Verhältnissen das Band einer pflichtmäßigen ehrerbietigen Treue gegen den Thron, einer vertrauensvollen Erwartung und Anerkennung, so wie eines zum Heil und Gedeihen des Ganzen unentbehrlichen wechselseitigen Einverständnisses immer enger und fester sich knüpfen. Die durch keine menschliche Sorgfalt und Verfassung zu befriedigenden, eben nur einseitigen und das Recht Anderer unbillig anfeindenden Begehren jeglicher Art werden zwar niemals ganz verstummen, aber sie werden, ohne ein verderbliches Uebergewicht zu gewinnen, leicht beseitigt werden können und spurlos sich verlieren.